

1 Anschlusspflicht für alle Arbeitgebenden

Alle Arbeitgebenden mit Wohn- oder Geschäftssitz, Zweigniederlassung, Betriebs- oder Arbeitsstätte im Kanton Zürich sind gesetzlich verpflichtet, einer im Kanton Zürich tätigen Familienausgleichskasse beizutreten. Der Beitritt ist auch dann obligatorisch, wenn ausschliesslich kinderlose Personen oder Teilzeitmitarbeitende beschäftigt werden. Der Austritt aus der Familienausgleichskasse Zürcher Krankenhäuser ist nur nach einer Voranzeige von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

2 Beitragspflicht der Arbeitgebenden

Der Beitrag an die Familienausgleichskasse Zürcher Krankenhäuser ist ausschliesslich von den Arbeitgebenden zu tragen. Er berechnet sich in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsumme. Der Beitragssatz wird vom Vorstand aufgrund des Geschäftsganges festgelegt und den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

3 Anspruchsberechtigung für Arbeitnehmende

Anspruch auf Familienzulagen haben Arbeitnehmende (auch bei Teilzeitarbeit), welche einen AHV-pflichtigen Lohn von mindestens CHF 7'350 pro Jahr bzw. CHF 612 pro Monat erzielen.

Arbeitnehmende mit niedrigem Einkommen

Arbeitnehmende mit Wohnsitz im Kanton Zürich, deren AHV-pflichtiger Lohn unter den oben genannten Mindestbeträgen liegt, können ebenfalls Familienzulagen über ihren Arbeitgeber beantragen. Dies unter der Bedingung, dass ihr steuerbares Gesamteinkommen gemäss der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung der direkten Bundessteuer CHF 43'020 nicht erreicht und sie keine Ergänzungsleistungen beziehen.

Ist ein Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebenden beschäftigt, werden die AHV-pflichtigen Löhne zusammengezählt, um zu bestimmen, ob das Mindesterwerbseinkommen erreicht ist. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt über denjenigen Arbeitgeber, welcher den höchsten AHV-pflichtigen Lohn ausbezahlt.

Anspruchsberechtigte Kinder

Für folgende Kinder kann eine Familienzulage bezogen werden:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zu ihrer Mündigkeit gelebt haben
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.
- Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

Begriff der Ausbildung

Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht bei Ausbildungen, die in der AHV für den Anspruch auf Waisen- und Kinderrenten anerkannt sind.

Als Ausbildung gelten:

- der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen;
- die berufliche Ausbildung im Rahmen eines eigentlichen Lehrverhältnisses, aber auch sonst jede Tätigkeit, welche die systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat.

Nicht als in Ausbildung gilt, wer zur Hauptsache erwerbstätig ist und nur nebenbei eine Schule oder Kurse besucht. Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht, wenn das Erwerbseinkommen des Kindes höher ist als CHF 2'450 pro Monat bzw. CHF 29'400 pro Jahr.

Anspruchskonkurrenz

Für jedes Kind darf nur eine Familienzulage bezogen werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind nach eidgenössischem oder kantonalem Recht Anspruch auf Familienzulagen, steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

- a) der erwerbstätigen Person
- b) der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit gehabt hat.
- c) der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit gelebt hat.
- d) der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist.
- e) Arbeiten beide oder arbeitet keiner der Elternteile im Wohnsitzkanton des Kindes, so bezieht die Familienzulagen, wer das höhere AHV-pflichtige Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit hat. Bezieht keiner ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, so hat Vorrang, wer das höhere Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bezieht

Die zweitanspruchsberechtigte Person hat Anspruch auf den entsprechenden Differenzbetrag, wenn die gesetzlichen Familienzulagen in ihrem Kanton höher sind als im Kanton, in dem die Familienzulagen vorrangig ausgerichtet werden. Nicht zu berücksichtigen sind dabei von unserer Familienausgleichskasse freiwillig ausbezahlte Leistungen, die über dem gesetzlichen Mindestansatz des im Kanton Zürich gültigen Familienzulagengesetzes liegen. Für Nichterwerbstätige besteht kein Anspruch auf Differenzzahlung.

Beispiel 1

Die Eltern sind verheiratet und beide als Arbeitnehmende tätig. Die Mutter arbeitet im Kanton, in welchem die Familie wohnt, der Vater in einem anderen. Beide haben Anspruch auf Zulagen. Die Rangordnung für den Bezug ist folgende: 1. Mutter, 2. Vater. Die Mutter bezieht die Zulagen, der Vater eine allfällige Differenzzahlung.

Beispiel 2

Mutter und Vater sind geschieden und haben die gemeinsame elterliche Sorge für das gemeinsame Kind. Beide Elternteile sind wieder verheiratet. Das Kind wohnt im Haushalt seiner Mutter und seines Stiefvaters. Beide Elternteile und beide Stiefelternteile sind als Arbeitnehmer tätig. Anspruch auf Familienzulagen haben die Mutter, der Vater und der Stiefvater. Die Stiefmutter hat keinen Anspruch. Die Rangordnung für den Bezug ist folgende: 1. Mutter, 2. Vater, 3. Stiefvater. Die Mutter bezieht die Familienzulagen, der Vater erhält eine allfällige Differenzzahlung.

Beispiel 3

Mutter und Vater sind geschieden. Die Mutter hat die alleinige elterliche Sorge für das gemeinsame Kind und ist verheiratet. Der Vater ist nicht verheiratet. Das Kind wohnt im Haushalt seiner Mutter und seines Stiefvaters. Die Mutter ist nicht erwerbstätig. Der Vater und der Stiefvater sind als Arbeitnehmer tätig. Grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen haben der Vater und der Stiefvater. Die Rangordnung für den Bezug ist folgende: 1. Stiefvater, 2. Vater. Der Stiefvater bezieht die Familienzulagen, der Vater erhält eine allfällige Differenzzahlung. Haben Mutter und Vater die gemeinsame elterliche Sorge, so hat im beschriebenen Fall der Vater den Vorrang vor dem Stiefvater.

Beispiel 4

Mutter und Vater sind verheiratet, leben mit dem gemeinsamen Kind im Kanton X und arbeiten beide dort. Die Mutter verdient als Arbeitnehmerin CHF 20'000 im Jahr, der Vater verdient als Selbständigerwerbender CHF 100'000 im Jahr. Die Mutter ist erstanspruchsberechtigt, weil sie ein Einkommen als Arbeitnehmerin hat.

Beispiel 5 (Berechnung der Differenz)

A erhält eine Kinderzulage von CHF 200 von seiner Familienausgleichskasse im Kanton X, was dem gesetzlichen Mindestansatz entspricht.

B hat Anspruch auf die Differenz. Seine Familienausgleichskasse im Kanton Y zahlt CHF 230 pro Kind aus, der gesetzliche Mindestansatz im Kanton beträgt CHF 210.

B erhält CHF 10 (entspricht der Differenz zwischen den beiden gesetzlichen Mindestansätzen). Für das Kind werden gesamthaft CHF 210 ausgerichtet.

Variante: B ist erstanspruchsberechtigt; es werden für das Kind gesamthaft CHF 230 ausgerichtet.

4 Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz

Die Kinderzulage beträgt bis zum vollendeten 12. Altersjahr des Kindes monatlich CHF 220 und nach dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr des Kindes monatlich CHF 250.

Für erwerbsunfähige Kinder werden Familienzulagen vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 20. Altersjahr im Betrag von monatlich CHF 250 ausgerichtet.

Für Kinder, die eine Ausbildung im Sinne der AHV absolvieren, besteht nach dem vollendeten 16.* und längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr Anspruch auf eine monatliche Ausbildungszulage von CHF 250.

*Seit 1. August 2020: Ab Ausbildungsbeginn, sofern 15-jährig und obligatorische Schulzeit beendet

Kein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht jedoch, wenn das Einkommen (Erwerbseinkommen im Sinne der AHV, Vermögensertrag, Rente und Taggeld) des Kindes höher ist als CHF 2'450 pro Monat bzw. CHF 29'400 pro Jahr. Nicht zum Einkommen zählen familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Alimente) und Stipendien.

Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz gelten besondere Bestimmungen (siehe Merkblatt „Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland“).

5 Auszahlung der Zulagen

Die Auszahlung der Familienzulagen erfolgt durch die Arbeitgebenden. Diese dürfen jedoch die Zulagen nur an Beschäftigte ausrichten, für welche sie eine unterzeichnete Anmeldung über einen Anspruch auf Familienzulagen der Familienausgleichskasse Zürcher Krankenhäuser besitzen. Die Zulagen dürfen ausserdem nur während der Dauer des Anstellungsverhältnisses ausgerichtet werden.

Die Familienzulagen sind am Ende eines Monats fällig und müssen von den Arbeitgebenden spätestens zusammen mit der Lohnzahlung ausgerichtet werden, in welcher der letzte Kalendertag des Monats enthalten ist. Die Zulagen sind in der Lohnabrechnung mit Bezeichnung und Betrag aufzuführen.

Wer im Lauf eines Monats eine Stelle antritt oder verlässt, erhält entsprechend der Tage, während denen die Anstellung dauert, die Familienzulagen. Ein Tag entspricht 1/30 der monatlichen Familienzulage. Gezählt werden auch Samstage, Sonn- und Feiertage. Wer z.B. Mitte Monat eine Stelle antritt, erhält für den ersten Monat die Hälfte der monatlichen Zulagen.

Der Zulagenanspruch entsteht und erlischt gleichzeitig mit Anspruch auf Lohn.

Der Anspruch auf Familienzulagen bleibt jedoch trotz Erlöschen des Lohnanspruchs bestehen:

- Bei vollständiger Verhinderung an der Arbeitsleistung aufgrund von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder infolge Erfüllung gesetzlicher Pflichten ab Eintritt der Arbeitsverhinderung während des laufenden und der drei folgenden Monate. Nach Ablauf dieser Zeitspanne besteht nur noch Anspruch auf Familienzulagen, wenn weiterhin AHV-pflichtiger Lohn von mindestens CHF 7'350 pro Jahr ausgerichtet wird.

Versicherungsleistungen in Form von Kranken- oder Unfalltaggeldern stellen keinen AHV-pflichtigen Lohn dar.

- Während eines Mutterschaftsurlaubs von maximal 16 Wochen, sofern das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit besteht. Wurde das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt der Geburt aufgelöst, besteht der Anspruch auf Kinderzulagen während 14 Wochen, sofern während dieser Zeit auch ein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung der EO besteht. Bedingung ist, dass der Jahreslohn nicht unter CHF 7'350 fällt.
- Während eines Jugendurlaubs gemäss Artikel 329e Absatz 1 OR.
- Beim Tod der anspruchsberechtigten Person während des laufenden und der drei folgenden Monate.
- Bei unbezahltem Urlaub während des laufenden und der drei folgenden Monate.

6 Geltendmachung des Anspruches

Anspruch auf Familienzulagen gegenüber der Familienausgleichskasse Zürcher Krankenhäuser haben Beschäftigte, deren Arbeitgebende dieser Kasse angeschlossen sind. Wer Zulagen beanspruchen will, muss ein Anmeldeformular ausfüllen. Bei mehreren Arbeitsverhältnissen übergibt der Arbeitnehmer die Anmeldung demjenigen Arbeitgeber, bei welchem er den höchsten AHV-pflichtigen Lohn bezieht. Die Ausrichtung der Zulagen erfolgt über diesen Arbeitgeber. Das ausgefüllte Anmeldeformular ist durch den Arbeitgebenden zu prüfen und im Personaldossier aufzubewahren. Familienzulagen können rückwirkend auf fünf Jahre geltend gemacht werden. Massgebend dafür ist der Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung.

Die Beschäftigten haben den Arbeitgebenden über alle für die Ausrichtung der Zulagen massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und ihren Anspruch durch entsprechende Ausweise zu belegen.

Die Beschäftigten haben den Arbeitgebenden jede Veränderung der für die Zulagenberechtigung massgebenden Umstände unverzüglich zu melden.

7 Abrechnung

Die Beiträge der Arbeitgebenden an die Familienausgleichskasse Zürcher Krankenhäuser sind quartalsweise innerhalb von 30 Tagen abzurechnen. Die Ausgleichszahlungen der FAK an die Betriebe erfolgen innert 40 Tagen nach Erhalt der Beiträge.